



„Decreto o determina a contrarre“

**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit, „Öffentlicher
Auftrag, personenbezogene Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“**

Dekret des Direktors/der Direktorin Nr. 137 vom 04.05.2023 (Veröffentlichung auf der Webseite
der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Führungskraft der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern mit Sitz in Vahrn

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass Bildungsmaßnahmen zum Thema „Projektstage: Flechten eines Buggelkorbes“ für die Zielgruppe Schüler durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenz oder Wissen aneignen und so im Sinne des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,



hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner das Unternehmen Gufler Edith für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 1.060,00 Euro für 12 Stunden inklusive Fahrtspesen beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner das Unternehmen Gufler Edith zu einem Gesamtbetrag von 1.060,00 Euro (inkl. Fahrtspesen) für folgende Tätigkeiten zu beauftragen: Flechten eines Buggelkorbes.

Der Direktor

Martin Unterer

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 137 vom 04.05.2023

Begründung Auswahl des Vertragspartners
für eine Referententätigkeit

Name und Vorname oder Bezeichnung des Auftragnehmers: Gufler Edith

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltungen: Projekttag: Flechten eines Buggelkorbes

Ort/e: Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern, Termin/e: 10.05.2023 und 11.05.2023 Vergütung: 1.060,00 € (inkl. Fahrtspesen)

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des DLH Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell'offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di



relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3“ (wie z.B. Durchführung besonderer Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler, Fortbildung für Lehrpersonen).

☒ Dass der Vertragspartner aufgrund der folgenden Begründung ohne Vergleichsverfahren, also direkt, im Sinne des „intuitu personae“, ausgewählt wurde:

☒ Beim Auftragnehmer handelt es sich um keine Mitarbeit („collaborazione“), da der Auftragnehmer keine physische Person ist, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringt (es handelt sich also um ein Unternehmen).

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Frau Edith Gufler geht dem Flechthandwerk seit Jahren nach und versucht altes Flechthandwerk mit modernen Ideen zu kombinieren. Die uralte Technik des Flechtens erfordert Kraft und Fingerspitzengefühl zugleich. Ohne Maschinen, allein mit Fingerfertigkeit werden Materialien zu Unikaten geformt.

Frau Edith Gufler kennt sich fachlich sehr gut aus, weiß wie Naturmaterialien zu verwenden sind und hat bereits oft mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet.

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht (siehe Rückseite).

Interessenkonflikt:

Landesgesetz 16/2015, Artikel 22, Absätze 1 und 2

Bekämpfung von Bestechung und Verhinderung von Interessenkonflikten...

(1) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Transparenz des Vergabeverfahrens und die Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter zu gewährleisten, müssen die öffentlichen Auftraggeber und die auftraggebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Günstlingswirtschaft und Bestechung sowie zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, die bei der Durchführung von Vergabeverfahren auftreten, treffen.

(2) Der Begriff Interessenkonflikt deckt zumindest alle Situationen ab, in denen Bedienstete des öffentlichen Auftraggebers oder der Auftrag gebenden Körperschaft, die an der Durchführung des Verfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges privates Interesse haben, das als Beeinträchtigung ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens wahrgenommen werden könnte.

Beschluss der Landesregierung Nr. 938/2014 - Verhaltenskodex für das Landespersonal, Artikel 7 Interessenkonflikt/Enthaltungspflicht

1. Das Personal wirkt weder an Entscheidungen noch an Tätigkeiten im Rahmen des eigenen Aufgabenbereichs mit, wenn ein Konflikt mit den persönlichen Interessen folgender Personen besteht: mit dem Ehepartner/der Ehepartnerin, mit Personen, mit denen der oder die Bedienstete zusammenlebt, mit Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad.

2. Das Personal wirkt weder an Entscheidungen noch an Tätigkeiten mit, die mit folgenden Interessen in Zusammenhang stehen können: mit eigenen Interessen, mit Interessen von Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad, mit Interessen des Ehepartners/der Ehepartnerin, mit Interessen von Personen, mit denen der oder die Bedienstete zusammenlebt, oder mit Interessen von Personen, mit denen der oder die Bedienstete selbst oder der Ehepartner/die Ehepartnerin häufigen Umgang pflegt, sowie mit Interessen von Rechtspersonen und Organisationen, gegen welche der oder die Bedienstete selbst oder der Ehepartner/die Ehepartnerin ein Verfahren verloren hat oder mit denen er oder sie schwer zerstritten ist.



3. Die vorgesetzte Führungskraft wird unverzüglich über jeden sonstigen Fall informiert, in dem schwerwiegende Gründe für eine Meldung vorliegen; sie entscheidet dann, ob die Enthaltungspflicht gilt oder nicht.